



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7674 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/248-II/2/89

Wien, am 31. Mai 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3532/AB
1989-06-05
zu 3640/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wahl und Freunde haben am 17. April 1989 unter der Nr. 3640/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Personalpolitik der Bundespolizeidirektion Klagenfurt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß der Polizeidirektor von Klagenfurt im Herbst 1988 unter Verletzung des § 25 des Personalvertretungsgesetzes einen Personalvertreter von seiner Funktion als Stellvertreter des Verkehrsamtsleiters absetzte?
2. Ist es richtig, daß der abgesetzte Stellvertreter des Verkehrsamtsleiters Personalvertreter für eine Fraktion ist, die Ihrer Partei nicht nahestehst?
3. Ist es richtig, daß an die Stelle des abgesetzten Stellvertreters des Verkehrsamtsleiters ein Bediensteter der Bundespolizeidirektion Klagenfurt gesetzt wurde, der wegen Amtsmissbrauches vorbestraft ist?
4. Hatte der für die Besetzung dieser Stelle zuständige Polizeidirektor zum Zeitpunkt der Besetzung der Stelle Kenntnis von der Parteizugehörigkeit des neuen Stellvertreters des Verkehrsamtsleiters?
Wenn ja, wußte der Polizeidirektor zum Zeitpunkt der Besetzung, daß die Person, die er mit diesem Posten betraute, seiner Partei angehört.
5. Welche Möglichkeiten hätte der abgesetzte Stellvertreter des Verkehrsamtsleiters in seiner Karriere gehabt und zu welchem Zeitpunkt hätte sein Vorrücken in eine höhere Funktion voraussichtlich erfolgen können?
6. Welche voraussichtlichen Vorrückungen werden sich in der Karriere des nunmehr bestellten Stellvertreters des Verkehrsamtsleiters ergeben und wann wird diese Vorrückung voraussichtlich stattfinden?
7. Ist es richtig, daß der Polizeidirektor von Klagenfurt in diesem Zusammenhang bei einer Dienstbesprechung ein anonymes Schreiben, das sich in abträglicher Weise mit dem abgesetzten Stellvertreter des Verkehrsamtsleiters befaßte, verlesen hat?
8. Stimmt es, daß sich in der Folge 40 Versicherungsvertreter, die ihre berufliche Tätigkeit im Bereich des Verkehrsamtes der Bundespolizeidirektion Klagenfurt ausüben, gegen die Vorgangsweise des Polizeidirektors wandten und dem abgesetzten Stellvertreter des Verkehrsamtsleiters die beste Qualifikation bescheinigten?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine "Absetzung" von der Funktion des "Stellvertreters des Verkehrsamtsleiters" unter Verletzung des § 25 PVG fand nicht statt, da eine Planstelle "Stellvertreter des Verkehrsamtsleiters" bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt nicht systemisiert ist. Am 18.10.1988 schlug der Dienststellenausschuß bei einer Sitzung vor, die Urlaubs- und Krankenvertretung des Verkehrsamtsleiters dem ARat Konrad S. zu übertragen, worauf am 2.11.1988 von der Behörde entsprechende Verfügungen erlassen wurden. ARat Wilhelm I. war als Mitglied des Dienststellenausschusses bei der Sitzung vom 18.10.1988 anwesend und damit über die beabsichtigte Neuregelung informiert, enthielt sich aber seiner Stimme.

Zu Frage 2:

ARat Wilhelm I. ist gewählter Personalvertreter der Fraktion Christlicher Gewerkschafter.

Zu Frage 3:

Da ich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet bin, kann ich diese Frage ohne Zustimmung des Betroffenen nicht beantworten.

Zu Frage 4:

Der Polizeidirektor ist über die Parteizugehörigkeit der Bediensteten der Bundespolizeidirektion Klagenfurt nicht informiert,

- 3 -

aber von amtswegen verpflichtet, die fraktionsmäßige Zusammensetzung der Dienststellenausschüsse zu kennen. Es war ihm daher zum Zeitpunkt der Verfüungen vom 2.11.1988 bekannt, daß der dem Dienststelleausschuß für die sonstigen Bediensteten angehörende ARat Konrad S. der Fraktion Sozialistischer Gewerkschafter und der ebenfalls dem Dienststelleausschuß angehörende ARat Wilhelm I. der Fraktion Christlicher Gewerkschafter angehört. Die Parteizugehörigkeit von ARat S. war für den Polizeidirektor, der über die Parteizugehörigkeit der meisten seiner Mitarbeiter nicht informiert ist, nicht von Belang.

Zu Frage 5:

Der derzeitige Leiter des Verkehrsamtes steht im 57. Lebensjahr, weshalb Erwartungen auf das baldige Freiwerden der Planstelle als reine Spekulation angesehen werden müssen. Selbst der theoretische Fall, daß dieser mit Erreichen des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten und durch den 56jährigen ARat Wilhelm I. ersetzt werden würde, brächte dem Beamten keinen Vorteil, da seine Beförderung in die Dienstklasse VII nach den derzeit geltenden Beförderungsrichtlinien frühestens mit 1.1.1994 möglich ist.

Zu Frage 6:

Für den Fall, daß der derzeitige Verkehrsamtsleiter bei Erreichung des 60. Lebensjahres mit 1.7.1992 in den Ruhestand treten

- 4 -

und die damit freiwerdende Planstelle mit Amtsrat Konrad S. besetzt würde, könnte dieser mit gleichem Datum die Dienstklasse VII erreichen.

Zu Frage 7:

Anonyme Schreiben, die sich mit internen Angelegenheiten der Bundespolizeidirektion Klagenfurt beschäftigen, werden vom Polizeidirektor aus grundsätzlichen Überlegungen bei der Frühbesprechung den Leitenden Beamten bekanntgegeben. So wurde auch das am 28.12.1988 bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt eingelangte anonyme Schreiben vom Polizeidirektor mit der Bemerkung, daß der Verfasser wohl innerhalb der Behörde zu suchen, der Inhalt aber nicht ernst zu nehmen sei, bei der Frühbesprechung verlautbart.

Zu Frage 8:

Es ist richtig, daß sich eine größere Anzahl von Versicherungsvertretern in einem Schreiben an den Polizeidirektor von Klagenfurt gewendet hat, jedoch führten die Verfasser dieses Briefes nicht Beschwerde gegen die Vorgangsweise des Behördenleiters, sondern brachten nur ihre Anerkennung für Amtsrat Wilhelm L. zum Ausdruck, indem sie diesem höchsten Lob für seine Tätigkeit gezollt haben.

Frau L.